

124. 1. Muß sich der Beamte, um wegen falscher Beurkundung bestraft werden zu können, der rechtlichen Erheblichkeit derselben bewußt gewesen sein?

St.G.B. §§. 59. 348.

2. Kommt der Begriff der Verfälschung einer Urkunde dadurch zum Wegfall, daß die unbefugte Veränderung der letzteren der Wahrheit entsprochen hatte?

St.G.B. §. 267.

I. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1881 g. F. Rep. 3461/80.

I. Landgericht Gießen.

Gründe:

„Der in der vorliegenden Untersuchungssache erlassene, das Hauptverfahren eröffnende Beschluß geht dahin, daß der Angeklagte in einem von ihm aufgenommenen Pfändungsprotokolle eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet, beziehungsweise das ihm zugängliche Pfändungsprotokoll verfälscht habe, und zwar ergibt sich aus dem ergangenen Urteil, daß die Thatsache der falschen Beurkundung in der mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmenden Beglaubigung der Unterschrift des gepfändeten Schuldners, die Thatsache der Verfälschung aber darin bestehen soll, daß von dem Angeklagten nachträglich in die bereits zum Abschluß gekommene Pfändungsurkunde die Worte eingefügt worden seien: „da der Schuldner solche freiwillig zur Verfügung stellte.“ Nach beiden Richtungen ist der Angeklagte freigesprochen worden und nach beiden Richtungen greift die Revision des Staatsanwaltes das Urteil als das Strafgesetz verlegend an.

Was nun zunächst die falsche Beurkundung betrifft, so rechtfertigt das Urteil seine Freisprechung mit der Erwägung, der Angeklagte habe dieselbe als rechtlich unerheblich angesehen. Ein Rechtsirrtum ist hierin nicht zu erblicken. Denn mit Unrecht bestreitet die Revision, daß die falsche Beurkundung, um gestraft werden zu können, das Bewußtsein des Thäters von dem Thatbestandsmomente, die von ihm falsch beurkundete Thatsache sei rechtlich erheblich, voraussetze. Zur Rechtfertigung der Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen der Verfälschung aber führt das Urteil lediglich an, daß die nachträglich in das Pfändungsprotokoll eingeschobenen Worte dem wahren Sachverhalt entsprächen. Hierin muß nun allerdings eine Verletzung des Gesetzes gefunden werden. Denn als

---

Verfälschung einer Urkunde ist jede unbefugte Veränderung derselben, sie mag der Wahrheit entsprechen oder nicht, anzusehen, durch welche das Verständniß ihres ursprünglichen Inhalts beeinträchtigt wird.“